



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.601/2-II/A/6/89

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	38 -GE/98P
Datum:	11. JULI 1989
Verteilt	12. Juli 1989

Sachbearbeiter
Meindl

Klappe/Dw
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz und Hausbesorgergesetz;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, übermittelt.

Beilagen

27. Juni 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.601/2-II/A/6/89

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

31.251/54-V/2/1989
2. Mai 1989

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz und Hausbesorgergesetz;
Begutachtungsverfahren**

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion II wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Diese Bestimmung sieht unter anderem vor, daß werdende Mütter die Schwangerschaft nunmehr auch dem Betriebsrat zu melden haben. Es besteht kein Einwand dagegen, daß im Bereich jener Bundesdienststellen, bei denen kein Betriebsrat besteht, die vorliegende Regelung dadurch ergänzt wird, daß in diesen Fällen an die Stelle des Betriebsrates die Personalvertretung zu treten hat.

2. Zu Art. I Z 7 (§ 10a):

Vorweg ist festzuhalten, daß die für die Hochschullehrer im

- 2 -

BDG 1979 und VBG 1948 vorgesehenen gesetzlichen Befristungen der Dienstverhältnisse auf Grund der Regelung des Abs. 1 unberührt bleiben.

Im Bereich der zweckgebundenen Gebarung bei den Universitäten muß aber damit gerechnet werden, daß es bei jenem Personal, das nicht den Hochschullehrern zuzuordnen ist, zu Ablaufhemmungen von befristeten Dienstverhältnissen kommen kann.

3. Zu Art. I Z 9 (§ 14 Abs. 1):

Gegen die neu vorgesehene Fortzahlung der Überstunden im Falle eines Überstundenverbotes gemäß § 8 bestehen Bedenken.

Wie den Erläuterungen entnommen werden kann, war einer der Beweggründe für diese Regelung, daß Arbeitnehmerinnen verschiedentlich ihre Schwangerschaft erst verspätet gemeldet haben, um dem aus dem Überstundenverbot des § 8 resultierenden Einkommensverlust zu entgehen. Es erscheint nicht zielführend, die Tatsache, daß in Einzelfällen Schwangere die ihnen nach dem Mutterschutzgesetz obliegenden Meldepflichten aus finanziellen Erwägungen verletzt haben, zum Anlaß zu nehmen, um dem Dienstgeber die Kosten für nicht geleistete Überstunden aufzuerlegen.

Weiters würde die vorliegende Regelung dazu führen, daß das Wochengeld gemäß § 162 ASVG durch die Fortzahlung der Überstunden bis zum Eintritt des Beschäftigungsverbotes eine Erhöhung erfährt. Es ist daher zu erwarten, daß in der Folge für jene Bundesbediensteten und Landeslehrer, auf die das ASVG nicht anzuwenden ist, eine Fortzahlung der Überstunden auch für den Zeitraum des gesamten Beschäftigungsverbotes gefordert werden wird.

Die jährlichen Mehrkosten, die dem Bund durch die Fortzahlung der Überstunden bei den Bundesbediensteten und Landeslehrern erwachsen würden, einschließlich der Kosten für eine all-

- 3 -

fällige Fortzahlung der Überstunden während des Beschäftigungsverbotes, sind mit etwa 16 bis 20 Millionen Schilling zu beziffern.

Weiters ist anzumerken, daß auch die Journaldienstzulagen unter die gegenständliche Fortzahlungsregelung fallen würden. Die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten sind nicht abschätzbar.

4. Zu Art. II Z 2 (§ 17 Abs. 3):

Die hier vorgenommene Ausweitung der Vertretungsregelung auf die Zeit des Beschäftigungsverbotes trifft insbesondere die Planstellenbereiche "6.460 BGV-Liegenschaftverwaltung", "7.820 Post- und Telegraphenanstalt" und "7.900 Österreichische Bundesbahnen" des Stellenplanes des Bundes.

In diesen Bereichen sind die meisten Hausbesorger, die dem Hausbesorgergesetz unterliegen, beschäftigt.

Auch diese nicht kalkulierbare Kostensteigerung muß im Rahmen der laufenden Kredite abgedeckt werden.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Juni 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

